

AZ: 700

7/4

Genehmigung des Abwasseranschlußvertrags zwischen der Stadt Leinfelden-Echterdingen und der Stadt Stuttgart

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen und die Landeshauptstadt Stuttgart haben am 4. Juni / 11. Juli 1985 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Leinfelden-Echterdingen, vertreten durch den Oberbürgermeister - nachfolgend Leinfelden-Echterdingen genannt - und der Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister - nachfolgend Stuttgart genannt - aufgrund von § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) (Abwasseranschlußvertrag)

Abschnitt I Vertragsgegenstand

§ 1 Aufgabe, Anschlußgebiet

(1) Stuttgart übernimmt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das im Anschlußgebiet anfallende Abwasser von Leinfelden-Echterdingen an der Stadtgebietsgrenze und sorgt für dessen ordnungsgemäße Ableitung und Behandlung in den Klärwerken Möhringen und Plieningen.

(2) Das Anschlußgebiet umfaßt die Teilanschlußgebiete:

1. vom Stadtteil Leinfelden das im Stadtentwicklungsplan "Nutzungskonzept langfristig" der Stadt Leinfelden-Echterdingen vom 28. August 1978 dargestellte Gebiet. Das Abwasser aus diesem Teilanschlußgebiet wird dem Klärwerk Möhringen zugeführt.

2. vom Stadtteil Echterdingen

a) den nördlichen Teil seines Baugebietes

b) den nördlichen Teil des Flughafens

Beide Gebiete sind aus dem Stadtentwicklungsplan "Nutzungskonzept langfristig" der Stadt Leinfelden-Echterdingen vom 28. August 1978 ersichtlich. Das Abwasser aus diesem Teilanschlußgebiet wird dem Klärwerk Plieningen zugeführt.

Abschnitt II Abwasserableitung

§ 2 Anschlußwert Entwässerungsnetz

(1) Leinfelden-Echterdingen ist berechtigt, dem Stuttgarter Entwässerungsnetz das im Anschlußgebiet nach § 1 Absatz 2 anfallende Mischwasser bis zu 245 l/s (Anschlußwert) zuzuführen, und zwar

1. aus dem Anschlußteilgebiet nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis zu 150 l/s Mischwasser (Anschlußwert). Dieser Mischwasserzufluß ergibt sich aus der Summe von doppeltem Schmutzwasserzufluß und Fremdwasserzufluß. Dabei ist der Schmutzwasserzufluß als durchschnittliche Spitzenbelastung definiert.

2. aus dem Anschlußteilgebiet nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 insgesamt bis zu 95 l/s Mischwasser (Anschlußwert). Der Zufluß beträgt

a) aus dem nördlichen Baugebiet Echterdingen bis zu 50 l/s Mischwasser (Anschlußwert). Dieser Mischwasserzufluß ergibt sich aus der Summe von doppeltem Schmutzwasserzufluß und Fremdwasserzufluß. Dabei ist der Schmutzwasserzufluß als durchschnittliche Spitzenbelastung definiert.

b) aus dem Flughafengebiet I bis zu 10 l/s Mischwasser (Anschlußwert). Dieser Mischwasserzufluß ergibt sich aus der Summe von doppeltem Schmutzwasserzufluß und Fremdwasserzufluß. Dabei ist der Schmutzwasserzufluß als durchschnittliche Spitzenbelastung definiert.

c) aus dem Flughafengebiet II bis zu 35 l/s Trockenwetterzufluß (Anschlußwert). Der Trockenwetterzufluß umfaßt Schmutzwasserzufluß und Fremdwasserzufluß und gilt als Mischwasser im Sinne dieses Vertrags.

(2) Solange der Anschlußwert des Klärwerks Möhringen oder des Klärwerks Plieningen nach Absatz 1 zurückbleibt, darf Leinfelden-Echterdingen den jeweiligen Anschlußwert nach Absatz 1 nur bis zur Höhe des entsprechenden Anschlußwertes nach § 8 Absatz 1 in Anspruch nehmen.

(3) Leinfelden-Echterdingen ist verpflichtet, die Einhaltung der Anschlußwerte nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und der eingeschränkten Werte nach Absatz 2 durch die Erstellung und Betreibung geeigneter Anlagen auf seinem Stadtgebiet und auf seine Kosten sicherzustellen.

(4) Leinfelden-Echterdingen ist verpflichtet, die Behandlung durch Regenüberlaufbecken des in seinem Anschlußgebiet anfallenden Regenwassers selbst vorzunehmen.

§ 3 Ableitung des Abwassers, gemeinsam genützte Hauptsammler, Übernahmebauwerke

(1) Das Abwasser aus dem Anschlußgebiet nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 wird an der Stadtgebietsgrenze in den vorhandenen, gemeinsamen Hauptsammler eingeleitet. Leinfelden-Echterdingen betreibt auf seine Kosten das im Verlauf dieses Hauptsammlers in der Nähe der Stuttgarter Stadtgebietsgrenze erstellte Übernahmebauwerk.

(2) Das Abwasser aus dem Anschlußgebiet nach § 1 Absatz 2 Nr. 2a wird über den bereits vorhandenen Hauptsammler abgeleitet. Leinfelden-Echterdingen betreibt auf seine Kosten das im Verlauf dieses Hauptsammlers in der Nähe der Stuttgarter Stadtgebietsgrenze erstellte Übernahmebauwerk.

(3) Das Abwasser aus dem Anschlußgebiet nach § 1 Absatz 2 Nr. 2b wird über das in der Nähe der Autobahn erstellte Übernahmebauwerk über den vorhandenen Überleitungskanal in den bestehenden Kanal in der Echterdinger Straße in Stuttgart-Plieningen geleitet.

(4) Die Lage der gemeinsamen Hauptsammler und des Überleitungskanals nach Absatz 3 sind aus den drei Lageplänen des Tiefbauamts der Stadt Stuttgart von 24. Juni 1983 ersichtlich.

(5) Die Übernahmebauwerke müssen die erforderlichen Einrichtungen zur Entnahme von Abwasserproben und zur Messung des Abwasserdurchflusses enthalten. Die Meßeinrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 4 Ausbau von Gewässern und Gräben

Müssen wegen der Regenwasserableitung aus dem Anschlußgebiet auf Stuttgarter Gebiet öffentliche Gewässer oder Gräben ausgebaut werden, so beteiligt sich Leinfelden-Echterdingen an den Ausbau- und Unterhaltungskosten im Verhältnis des Wasseranfalls. Einzelheiten des Ausbaus sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 5 Entgelt für Ableitung von Abwasser

(1) An den Kosten für Betrieb und Unterhaltung der gemeinsam genutzten Ableitungsanlagen beteiligt sich Leinfelden-Echterdingen.

(2) Der Anteil an den Anlagen, die nur Ableitungsfunktion haben, bemißt sich nach den Verhältnissen des jeweils zulässigen Mischwasserzuflusses Leinfelden-Echterdingens nach § 2 Absatz 1 zu den Abflußvermögen der Ableitungsanlagen.

(3) Sofern die Anlagen neben der Ableitung noch andere Funktionen (z.B. Regenwasserbehandlung) oder aus triftigen Gründen ein höheres Abflußvermögen als das hydraulisch notwendige haben, wird der Anteil besonders vereinbart.

(4) Die Anteile nach Absätzen 2 und 3 ergeben sich aus der Zusammenstellung des Tiefbauamts Stuttgart vom 24. Juni 1983.

(5) Dem Entgelt werden die auf die Hauptsammler entfallenden Personal- und Sachkosten für die Stuttgarter Abwasserableitung zugrundegelegt.

§ 6 Finanzierungsbeiträge für Ableitungsanlagen

(1) Zu Erst-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen für gemeinsam genutzte Ableitungsanlagen entrichtet Leinfelden-Echterdingen Finanzierungsbeiträge.

(2) Der Anteil an den Anlagen, die nur Ableitungsfunktionen haben, bemißt sich nach den Verhältnissen des jeweils zulässigen Mischwasserzuflusses Leinfelden-Echterdingens nach § 2 Absatz 1 zu den Abflußvermögen der Ableitungsanlagen.

(3) Sofern die Anlagen neben der Ableitung noch andere Funktionen (z.B. Regenwasserbehandlung) oder aus triftigen Gründen ein höheres Abflußvermögen als das hydraulisch notwendige haben, wird der Anteil besonders vereinbart.

(4) Die Anteile nach Absatz 2 und 3 ergeben sich aus der

Zusammenstellung des Tiefbauamts Stuttgart vom 24. Juni 1983.

Sie sind Grundlage für die Berechnung der Finanzierungsbeiträge nach Absatz 1. Bei Erweiterungsinvestitionen ist von den künftigen Anteilen auszugehen; ein Wertausgleich ist auf der Grundlage des Restbuchwerts der bestehenden Anlagen zu ermitteln.

(5) Den Finanzierungsbeiträgen liegen die im Haushaltsjahr kassenmäßig abfließenden Mittel zugrunde. Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden im Jahr des Eingangs angerechnet. Hierzu gehören nicht die von Stuttgart erhobenen Kanalbeiträge.

(6) Sind Investitionen beabsichtigt, teilt Stuttgart bis zum 31. März die voraussichtlich auf das folgende Haushaltsjahr entfallenden Finanzierungsbeiträge mit. Dabei sind gleichzeitig Angaben über die Planung zu machen. Mittelfristig geplante Investitionen sind zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen. Ergibt sich die Notwendigkeit für eine im folgenden Haushaltsjahr zu finanzierende Investition erst nach dem 31. März, teilt Stuttgart dies unverzüglich mit.

§ 7 Ausgleichsbeträge Ableitungsanlagen

Wird der Anschlußwert nach § 2 Absatz 1 neu vereinbart, ohne daß Investitionen notwendig werden, ist ein Ausgleichsbetrag auf der Grundlage des Restbuchwerts der bestehenden Anlagen zu ermitteln.

Abschnitt III Abwasserbehandlung

§ 8 Anschlußwert Klärwerke

(1) Stuttgart ist verpflichtet

a) im Klärwerk Möhringen von Leinfelden-Echterdingen aus dem Anschlußgebiet nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 einen Trockenwetterzufluß von 75 l/s (Anschlußwert) zu behandeln. Der dazugehörige Mischwasserzufluß ergibt sich aus der Summe von doppeltem Schmutzwasserzufluß und Fremdwasserzufluß

b) im Klärwerk Plieningen von Leinfelden-Echterdingen aus dem Anschlußgebiet nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 einen Trockenwetterzufluß von 52 l/s (Anschlußwert) zu behandeln. Der dazugehörige Mischwasserzufluß ergibt sich aus der Summe von doppeltem Schmutzwasserzufluß und Fremdwasserzufluß aus den Teilanschlußgebieten nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 a und b sowie dem einfachen Schmutzwasserzufluß und Fremdwasserzufluß aus dem Teilanschlußgebiet nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 c.

(2) Auf Aufforderung von Leinfelden-Echterdingen ist Stuttgart verpflichtet, Leinfelden-Echterdingen vertraglich höhere Anschlußwerte einzuräumen, soweit die dafür erforderliche Kapazität durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden kann. Die Kostenfolge richtet sich nach § 10.

(3) Das Klärwerk Möhringen ist derzeit für einen Trockenwetterzufluß von 300 l/s und das Klärwerk Plieningen für einen Trockenwetterzufluß von 400 l/s ausgebaut. Das Klärwerk Plieningen war bis 31. März 1980 für einen Trockenwetterzufluß von 230 l/s ausgebaut.

§ 9 Entgelt für Behandlung von Abwasser

(1) An den Kosten für Betrieb und Unterhaltung der gemeinsam genutzten Klärwerke Möhringen und Plieningen beteiligt sich Leinfelden-Echterdingen.

(2) Der Anteil bemißt sich nach dem Verhältnis der jährlich im jeweiligen Teilanschlußgebiet nach § 1 Absatz 2 zur Abwassergebühr veranlagten Wassermenge (Frischwasser) zu der Summe der im jeweiligen Einzugsbereich der Klärwerke Möhringen und Plieningen zur Abwassergebühr veranlagten Wassermenge Stuttgarts und der übrigen Anschlußgemeinden.

(3) Leinfelden-Echterdingen teilt Stuttgart die Wassermenge spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres unaufgefordert mit.

(4) Dem Entgelt werden die jeweiligen Personal- und Sachkosten für die Klärwerke Möhringen und Plieningen zugrundegelegt. Zu den Sachkosten gehört auch die nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes zu entrichtende Abwasserabgabe.

§ 10 Finanzierungsbeiträge Klärwerke

(1) Der Anteil Leinfelden-Echterdingens an den Klärwerken Möhringen und Plieningen bemißt sich nach dem Verhältnis der in § 8 genannten Trockenwetterzuflüsse und beträgt am Klärwerk Möhringen 25 % und am Klärwerk Plieningen 13 %.

(2) An Erst-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen für die Klärwerke Möhringen und Plieningen, die das Verhältnis der Kapazitätsanteile der angeschlossenen Gemeinden untereinander nicht verändern, beteiligt sich Leinfelden-Echterdingen mit Finanzierungsbeiträgen entsprechend seinen Anteilen nach Absatz 1.

(3) An Erst-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen für die Klärwerke Möhringen und Plieningen, die das Verhältnis der Kapazitätsanteile der angeschlossenen Gemeinden untereinander verändern, beteiligt sich Leinfelden-Echterdingen mit Finanzierungsbeiträgen entsprechend seinem Anteil an der durch die Investitionen am jeweiligen Klärwerk neu geschaffenen Kapazität. Nach Beendigung der Investitionsmaßnahmen wird der jeweilige Anschlußwert nach § 8 Absatz 1 neu vereinbart.

(4) Werden Investitionen im Sinne von Absätzen 2 und 3 zusammen ausgeführt, sind die Investitionsanteile nach diesen Absätzen besonders zu vereinbaren.

(5) Den Finanzierungsbeiträgen liegen die im Haushaltsjahr kassenmäßig abfließenden Mittel zugrunde. Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden im Jahr des Eingangs verrechnet.

(6) Sind Investitionen beabsichtigt, teilt Stuttgart bis zum 31. März die voraussichtlich auf das folgende Haushaltsjahr entfallenden Finanzierungsbeiträge mit. Dabei sind gleichzeitig Angaben über Planung und Betriebsdaten der Reinigungsleistung zu machen. Mittelfristig geplante Investitionen sind zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen. Ergibt sich die Notwendigkeit für eine im folgenden Haushaltsjahr zu finanzierende Investition erst nach dem 31. März, teilt Stuttgart dies unverzüglich mit.

§ 11 Ausgleichsbeträge Klärwerke

Wird ein Anschlußwert nach § 8 Absatz 1 für eines der Klärwerke oder für beide neu vereinbart, ohne daß Investitionen notwendig werden, ist ein Ausgleichsbetrag auf der Grundlage des Restbuchwerts der bestehenden Anlagen zu ermitteln.

Abschnitt IV Sonstige Bestimmungen

§ 12 Abschlagszahlungen

(1) Auf die Entgelte nach § 5 und § 9 leistet Leinfelden-Echterdingen Abschlagszahlungen zur Mitte jeden Vierteljahres in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

(2) Auf die Finanzierungsbeiträge nach § 6 und § 10 leistet Leinfelden-Echterdingen Abschlagszahlungen zur Mitte jeden Vierteljahres entsprechend dem voraussichtlichen vierteljährlichen Mittelabfluß.

(3) Die Abschlagszahlungen nach Absätzen 1 und 2 sowie der Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Abschlagszahlungen und dem Jahresbetrag sind innerhalb eines Monats nach Anforderung zu leisten.

(4) Bei Verzug ist die Schuld bis zum Zahlungseingang mit 3 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 7,5 v.H. zu verzinsen.

§ 13 Einsicht in die Unterlagen

Die Vertragspartner sind berechtigt, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, die der Berechnung der Entgelte und der Finanzierungsbeiträge dienen.

§ 14 Schutz der Entwässerungsanlagen

(1) Im Benehmen mit Stuttgart erläßt Leinfelden-Echterdingen für seine an das Stuttgarter Entwässerungsnetz angeschlossenen Gebiete Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Entwässerungsanlagen, die den einschlägigen Vorschriften Stuttgarts entsprechen und sorgt für die Einhaltung dieser Vorschriften.

(2) Die Einleitung des Entleerungsguts (z.B. Schlämme und Fäkalien) aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in das Entwässerungsnetz ist nicht gestattet.

(3) Entsteht Stuttgart an den Anlagen für die Ableitung und Behandlung des Abwassers dadurch ein Schaden, daß im Stadtgebiet Leinfelden-Echterdingen schädliche Stoffe im Sinne von § 5 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in Stuttgart sowie des Absatzes 2 in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, so ist, unbeschadet der Haftung des Verursachers, Leinfelden-Echterdingen ersatzpflichtig. Entstehen durch die in Satz 1 genannten Einleitungen Ersatzansprüche Dritter gegenüber Stuttgart, so ist Leinfelden-Echterdingen regreßpflichtig.

(4) Unabhängig von den Aufgaben des Wasserwirtschaftsamts kann Stuttgart im Benehmen mit Leinfelden-Echterdingen Proben von gewerblichem Abwasser entnehmen, wenn anzunehmen ist, daß unerlaubte Einleitungen, die das Stuttgarter Entwässerungsnetz schädigen können, vorliegen. Die Kosten, die Stuttgart durch Maßnahmen aufgrund von Satz 1 entstehen, werden von Leinfelden-Echterdingen getragen.

§ 15 Gewerbebetriebe

(1) Leinfelden-Echterdingen wird Stuttgart innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß dieses Vertrags ein Verzeichnis der Betriebe in dem Anschlußgebiet übergeben, die gewerbliches Abwasser einleiten.

(2) Wenn nach Abschluß dieses Vertrags solche Betriebe zu hinzukommen, hat Leinfelden-Echterdingen Stuttgart unverzüglich zu unterrichten. Die anlässlich solcher Betriebserrichtungen etwa zu treffenden Maßnahmen werden von Leinfelden-Echterdingen im Benehmen mit Stuttgart und der Wasserbehörde festgelegt.

§ 16 Klärschlamm

(1) Auf Verlangen von Stuttgart wird Leinfelden-Echterdingen einen dem jeweiligen Verhältnis nach § 9 Absatz 2 entsprechenden Anteil des in den Klärwerken Möhringen und Plieningen anfallenden ausgefaulten Klärschlammes und anderer Abfallprodukte einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß der in Absatz 1 genannte Anteil am Klärschlamm und der anderen Abfallprodukte im Sinne des Landesabfallgesetzes im Gebiet von Leinfelden-Echterdingen angefallen ist.

Abschnitt V Übergangsbestimmungen

§ 17 Anpassung früherer Finanzierungsanteile

(1) Für die Ableitung und Behandlung des Abwassers berechnet Stuttgart nur noch Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung (§§ 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1). An die Stelle der kalkulatorischen Abschreibung und Zinsen treten die Finanzierungsbeiträge nach den §§ 6 und 10. Für alle bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags angeschafften oder hergestellten Anlagegegenstände ist daher die Finanzierung den Grundsätzen des neuen Vertrages anzupassen.

(2) Der Ausgleichsbetrag von 678 724 DM zugunsten von Stuttgart ist in den Übersichten des Tiefbauamts Stuttgart vom 17. Februar 1984 ermittelt. Er ist spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages zu entrichten. Bei Verzug ist die Schuld bis zum Zahlungseingang mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 7,5 v. H. zu verzinsen.

(3) Mit diesem Betrag sind alle gegenseitigen finanziellen Ansprüche und Verpflichtungen aus den Verträgen über den Abwasseranschluß vom 20. Dezember 1974 und 13. Februar 1973 abgegolten.

Abschnitt VI Schlußbestimmungen

§ 18 Schiedsvertrag

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet ein Schiedsgericht, das gemäß besonderem Vertrag - Anlage 1 zu diesem Vertrag - gebildet wird.

§ 19 Dauer und Kündigung des Vertrags

(1) Zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse kann der Vertrag mit zweijähriger Frist zum Jahresende, frühe-

stens zum 31. Dezember 1998, gekündigt werden.

(2) Wenn ein Ereignis, eine Entwicklung oder eine Vorschrift eine Änderung in der Ableitung oder Behandlung von Abwasser dringend erfordert, haben die Vertragspartner den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen unverzüglich anzupassen, ohne daß es der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Frist bedarf.

(3) Stuttgart kann das Vertragsverhältnis kündigen, wenn aus dem Stadtgebiet Leinfelden-Echterdingen trotz Beanstandung wiederholt Abwasser in das Stuttgarter Entwässerungsnetz eingeleitet wird, das in erheblichem Maße den Bestimmungen dieses Vertrags oder den jeweils in Stuttgart zum Schutze der öffentlichen Entwässerungsanlagen geltenden Vorschriften widerspricht.

(4) Eine Änderung des Vertrags sowie eine Kündigung bedürfen der Schriftform.

§ 20 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verträge vom 20. Dezember 1974 und 13. Februar 1973 außer Kraft.

Stuttgart, den 04.06.85

Für die Landeshauptstadt Stuttgart
gez. Rommel

Leinfelden-Echterdingen, den 11. Juli 1985

Für die Stadt Leinfelden-Echterdingen
gez. Schweizer

Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Leinfelden-Echterdingen und Stuttgart

Schiedsvertrag zwischen der Stadt Leinfelden-Echterdingen, vertreten durch den Oberbürgermeister und der Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister.

§ 1 Gegenstand des Schiedsvertrages

Über alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag zwischen Leinfelden-Echterdingen und der Landeshauptstadt Stuttgart über die Zuführung von Abwasser vom 4.6. / 11.7.1985 ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht.

§ 2 Ernennung der Schiedsrichter

(1) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die betreibende Partei hat dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, innerhalb eines Monats ebenso zu verfahren.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf dieser Ausschlussfrist kann die betreibende Partei den Städtetag Baden-Württemberg bitten, einen zweiten Schiedsrichter zu ernennen; stattdessen kann sie auch den Rechtsweg beschreiten.

§ 3 Wahl eines Obmanns

(1) Die Schiedsrichter wählen innerhalb eines Monats nach ihrer Ernennung einen Obmann. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist sind sie verpflichtet, den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Stuttgart um die Ernennung eines Obmanns zu bitten.

(2) Der Obmann soll die staatlich anerkannte Befähigung zum Richteramt haben. Er ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Ihm obliegt die Leitung des gesamten Verfahrens, insbesondere die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, die Aufnahme von Protokollen und die Abfassung des Schiedsspruchs. Zur Protokollführung kann er eine geeignete Hilfskraft zuziehen. Er ist auch zur Zustellung des Schiedsspruchs oder des Schiedsvergleichs ermächtigt.

§ 4 Kosten des Schiedsverfahrens

Schiedsspruch oder Schiedsvergleich müssen eine Kostenregelung enthalten.

§ 5 Gerichtsort

Gerichtsort ist Stuttgart.

§ 6 Anwendung der VwGO und der ZPO

Im übrigen sind gemäß § 173 Verwaltungsgerichtsordnung die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 bis 1048), entsprechend anzuwenden.